



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 1. Dezember 2021

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹ über das
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,

verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

Gazelle SG (W 6581, 20 % Acetamiprid)

Basudin SG (W 6581-1, 20 % Acetamiprid)

Barritus Rex (W 6581-2, 20 % Acetamiprid)

Oryx Pro (W 6581-3, 20 % Acetamiprid)

Pistol (W 6581-4, 20 % Acetamiprid)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2022, für einen beschränkten Einsatz mit den
nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Rebbau			
Rebe	<i>Popillia japonica</i> <i>Erasmoneura</i> <i>vulnerata</i>	Konzentration: 0,02 % Dosierung: 320 g/ha Wartefrist: 14 Tage	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

Auflagen für den Einsatz

- 1 Behandlung nur auf Anweisung der Kantonalen Pflanzenschutzdienste.
- 2 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet;
die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 3 Maximal eine Behandlung pro Parzelle und Jahr.

¹ SR 916.161

-
- 4 SpE 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen des BLW.
 - 5 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium BBCH 71-81 (J-M, Nachblüte) und eine Referenzbrühemenge von 1600 l/ha (Berechnungsgrundlage) oder auf ein Laubwandvolumen von 4500 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen des BLW an das Laubwandvolumen anzupassen.
 - 6 Keine Behandlung von Tafeltrauben.
 - 7 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmliges Hemd + lange Hose) tragen.
-

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. Dezember 2021

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Christian Hofer

² SR 172.021